

# RS Vfgh 2007/4/11 B482/07 ua

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.04.2007

## Index

10 Verfassungsrecht

10/07 Verfassungsgerichtshof, Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VfGG §85 Abs2 / "Vollzug"

VfGG §85 Abs2 / Post- und Fernmelderecht

## Rechtssatz

Keine Folge

Abweisung des Antrags auf Befreiung von der Entrichtung der Rundfunkgebühr für Fernseh- und Radioempfangseinrichtungen.

Die belangte Behörde hat die Berufung gegen die erstinstanzlichen Bescheide, mit denen ausgesprochen wurde, dass die beantragte Gebührenbefreiung nicht zugesprochen werden kann, als unbegründet abgewiesen. Ein Bescheid dieses Inhaltes ist einem Vollzug nicht zugänglich, sodass die Zuerkennung einer aufschiebenden Wirkung von vornherein nicht in Betracht kommt.

## Entscheidungstexte

- B 482/07 ua  
Entscheidungstext VfGH Beschluss 11.04.2007 B 482/07 ua

## Schlagworte

VfGH / Wirkung aufschiebende

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2007:B482.2007

## Dokumentnummer

JFR\_09929589\_07B00482\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>